

Einwendungsbearbeitung - Antrag der Windpark Behrenhoff GmbH & Co KG im WP Behrenhoff für eine zusätzliche WEA GE 158 5.3 MW - unter Berücksichtigung eines beantragten Windparks mit 13 WEA GE 158 4.5/5.3 MW

Um neue Aspekte ergänzte Zusammenfassung relevanter Einwendungen

Relevante Ergänzungen mit gegenüber der zurückliegenden Öffentlichkeitsbeteiligung neuen Aspekten aus der Beteiligung zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer weiteren WEA sind blau/kursiv eingefügt, die Gliederungsnummer um a (X.Ya) ergänzt. Bei den Bemerkungen werden die der Antragstellerin mit dem Kürzel AS, die der Genehmigungsbehörde ohne Kürzel versehen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsgrundlagen/Antragsunterlagen	3
1.1	Planungsgrundlagen.....	3
1.2	Mängel der Antragsunterlagen (allgemein)	4
	UVP-Bericht	4
2.	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	6
2.1	Allgemeines/Erholungsfunktion.....	6
2.2	Schallimmissionen.....	7
2.3	Infraschall/tieffrequente Geräusche.....	8
2.4	Schattenwurf/Lichtimmissionen	9
2.5	Optisch bedrängende Wirkung	12
2.6	Brandschutz	13
2.7	Eisabwurf.....	15
2.8	Turbulenzgutachten	17
3.	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, einschließlich Fragen des speziellen Artenschutzes	17
3.3.1	Avifauna	17
3.3.1.1	Avifauna – allgemein	17

3.3.1.2	Großvögel – allgemein	18
3.3.1.3	Seeadler	19
3.3.1.4	Schreiadler	20
3.3.1.5	Rotmilan	21
3.3.2	Fledermäuse	24
3.4	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	25
4.	Landschaft und Denkmalpflege	27
5.	Sonstiges	31
5.1	Verfassungsrechtliche Bedenken	31
5.2	Wertminderung/Entschädigung	31
5.3	Akzeptanz	32
5.4	Rückbaukosten	32
5.5	Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung	32
5.6	Stiftung von Unfrieden in der Gemeinde	33

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	Bemerkungen
1. Planungsgrundlagen/Antragsunterlagen		
1.1 Planungsgrundlagen		
1.1.1	Im regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern befindet sich das Vorhabengebiet noch in der Planung. Da die endgültige Ausweisung noch aussteht, sollte der Errichtung der Anlage nicht zugestimmt werden, da eine raumordnerische Grundlage fehlt.	Aktueller Stand: Am 16.06.2020 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen, für raumbedeutsame Abwägungsergebnisse des 4. Beteiligungsverfahrens eine 5. Beteiligung der TÖB durchzuführen. Die 5. Btlg. bezieht sich auf 19 Eignungsgebiete darunter 14/2015 Behrenhoff. Die öffentliche Auslegung war am 03.09.2020 beendet. Gegenwärtig noch im Abwägungsprozess; Soweit das zuständige Amt für Raumordnung und Landesplanung einzelnen Standorten schon zugestimmt hat, wäre nur noch die bauplanerische Grundlage gemäß § 35 BauGB im Genverf. zu prüfen
1.1.5	Der Ortsteile Dargezin-Vorwerk wie auch Müssow und Stresow sind als zusammenhängender Ortsteil gemäß § 34 BauGB zu bewerten. Der danach einzuhaltende Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung ist durch die Planung nicht eingehalten, es sind zum Beispiel nur 800 m. Auch für Kammin werden 1.000 m Abstand gefordert.	Stellungnahmen LK VG: „Bei dem Ortsteil Kammin handelt es sich nicht um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 1 BauGB, sondern da die erforderliche eigenständige Siedlungseinheit – für einen Ortsteil typische organische Siedlungsstruktur - nicht vorhanden ist, um eine sogenannte „Splittersiedlung“ (Außenbereich).“ Dargezin-Vorwerk liegt in 1000 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA Nr. 6, Einwendung unbegründet, da max. Abstandskriterium erfüllt Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen		Bemerkungen
1.1.6	Um gesundheitliche Beeinträchtigungen zu minimieren, fordern Wissenschaftler und Ärzte, dass bei modernen leistungsstarken Windkraftanlagen ein Mindestabstand zu Wohnbebauungen von mindestens 2.000 m eingehalten werden sollte. In Bayern existiert dazu bereits ein Gesetz, welches einen Abstandspuffer von 10x der Bauhöhe der WKA oder 2.000 m fest schreibt. Es wird eine dynamische Anpassung der Abstandspuffer an die jeweilige Höhe der WEA gefordert, die den Regelungen in Bayern entsprechend dem 10fachen der Bauwerkshöhe entspricht. Darüber hinaus wird gefordert, dass es schon im RREP eine zusätzliche Festlegung geben müsse dahingehend, dass der minimale Abstand einer WEA von der Grenzlinie des Eignungsgebietes mindestens dem halben Rotordurchmesser entsprechen muss.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019 Sofern Ausschlusswirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einschlägig sind, wäre die Einhaltung von Pauschalabständen als zulässige Baugrenze eines wirksamen Flächennutzungsplanes oder eines Windeignungsgebietes als wirksames Ziel der Raumordnung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Dies ist jedoch hier nicht der Fall.
1.1.8a	<i>Es wird kritisiert, dass mit dem vorliegenden Planungen die energiepolitischen Zielstellungen der Landesregierung bei weitem überschritten werden. Zur Begründung wird auf die entsprechende Zielstellung der Landesregierung verwiesen und auf Zahlenangaben zur Erzeugung von Windstrom bei Starkwindereignissen wie dem Sturmtief „Sabine“. Der Strom werde somit über den Bedarf hinaus erzeugt und können nicht zwischengespeichert werden.</i>		<u>AS: Nicht relevant im Hinblick auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Innerhalb der ausgewiesenen WEG bzw. Vorranggebiete gilt im Übrigen das Optimierungsgebot.</u>
1.2 Mängel der Antragsunterlagen (allgemein)			
UVP-Bericht			
1.2.1	Die Aussagen im UVP-Bericht zur Regionalplanung sind nicht aktuell, sie beziehen sich auf die 2. Auslegung, wohingegen die 4. Auslegung wesentliche Änderungen gebracht hat, die zum Abgabzeitpunkt des UVP-Berichts bereits 4 Monate vorlag und hätte berücksichtigt werden müssen.		

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen		Bemerkungen
1.2.2	Der Begriff „Untersuchungsgebiet“ wird im UVP-Bericht widersprüchlich verwendet, einmal unmittelbar auf den Standort bezogen und dann auf den 15fachen Umkreis der Anlagen. Dadurch sind die Aussagen nicht immer nachvollziehbar.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019
1.2.3	Der UVP-Bericht ist im Abschnitt 5.1.1 „Wohn- und Wohnumfeldfunktion“ unzureichend und mangelhaft. Einerseits wird den einzelnen Ortslagen eine hohe bis sehr hohe Funktion zugewiesen, im Fazit aber eine gegenteilige Bewertung, nämlich „gering“ abgeleitet. Das wird als in hohem Grade widersprüchlich angesehen.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019
1.2.4a	<i>Es wird kritisiert, dass sich der UVP Bericht in vielen Positionen überhaupt nicht auf den Standort der neuen Windenergieanlage beziehe. Relevante Betrachtungsräume seien dadurch falsch oder unzureichend gewählt. Als Beispiel wird Anlage 14.2.1 (Biotoptypen) genannt.</i>		<u>AS: Kann nicht nachvollzogen werden. Seitens der Fachbehörden ergaben sich diesbezüglich keine Beanstandungen.</u>
1.2.4	Abschnitt Alternativenprüfung und Nullvariante: Die Aussage, dass die geplanten WEA des beantragten Vorhabens innerhalb eines im RREP (Entwurf 2017) ausgewiesenen Windeignungsgebietes liegen, ist nicht korrekt, da es mangels Rechtskraft des RREP noch kein Windeignungsgebiet gibt und der zitierte Entwurf zum Zeitpunkt der Erstellung des UVP-Berichtes bereits nicht mehr aktuell war.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019
1.2.5	Schutzgut Landschaft Im UVP-Bericht irrt der Gutachter bezüglich der für die Betrachtung zugrunde zu legenden Anlagenhöhe. 198,5 m sind falsch, es sind 240 m und damit wesentlich mehr. Die gutachterliche Beurteilung dürfte infolgedessen ebenfalls Mängel aufweisen.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen		Bemerkungen
2. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit			
2.1 Allgemeines/Erholungsfunktion			
2.1.1	Die gutachtliche Feststellung, dass durch den Windpark eine Verschlechterung der Erreichbarkeit von Freiräumen zur naturgebundenen Erholung durch Unterbrechungen von Wegebeziehungen oder eine Verminderung der Raumerfahrung nicht zu erwarten ist, ist falsch, auch schon vor der eigenen Argumentation des Gutachters. Letztlich verweist der Gutachter darauf, dass die Großräumigkeit die wesentliche Grundlage dafür ist, dass große Teile des geplanten WEG und auch des subdominanten Wirkraums im Rahmen der gutachtlichen Landschaftsrahmenplanung mit einem hohen Wert als landschaftlicher Freiraum bewertet wurden und mit einer besonderen Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur bewertet wurde, jedoch berücksichtigt er diese Erkenntnisse in der Beurteilung letztlich nicht.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019
2.1.2	Der Erholungswert der Landschaft wird im UVP-Bericht dem überregionalen Tourismusangebot gleichgesetzt. Der Erholungswert geht jedoch darüber hinaus, indem er vor allem für die Bürger der anliegenden Gemeinde für die Naherholung (Spaziergänge, Fahrradtouren) von Bedeutung ist. Die möglichen Beeinträchtigungen des im UVP-Bericht genannten überregionalen Radweges „Pomerania-Tourenweg Nr. 1“ durch Geräusche, Schattenwurf, Eisabwurf werden nicht bewertet.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019
2.1.3	Es wird als fatal angesehen, dass die bereits erfolgte Landschaftszerstörung durch bestehende WEA (es werden Windparks bis 11 km Umkreis betrachtet) als Vorbelastung und damit als nicht hinderlich für weitere Anlagen bewertet wird. Es wird gefordert, die Zerschneidung der letzten landschaftlichen Freiräume zu untersagen.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen		Bemerkungen
2.2 Schallimmissionen			
2.2.3	Vorbelastung Im schalltechnischen Gutachten ist die Vorbelastung durch das BHKW im Bereich der Schule unzureichend berücksichtigt. In die Berechnung eingegangen sind nur die Emissionen der Abgaseinrichtung und nicht die deutlich höhere des Brenners der Anlage. Erhebliche Belästigungen durch diese Schallquelle werden von den Anwohnern seit langem beklagt. Die Vorbelastung der Milchviehanlage/Biogasanlage/BHKW ist nicht korrekt berücksichtigt. Es wurden lediglich Vorbelastungen einzelner Immissionsorte eingepflegt und dabei noch die Einstufung derselben herabgesetzt. Nach Auffassung der Einwender ist nicht erkennbar, welche Immissionspunkte hinsichtlich der Vorbelastung überhaupt berücksichtigt wurden (keine Darstellung vorhanden). Diese müssen analog zu den anderen Quellen (Milchviehanlage/Biogasanlage/BHKW) konkret mit ihren Emissionswerten berücksichtigt werden.		Im Ergebnis des ersten Erörterungstermines 2019 wurde das Schallgutachten mit Revisionsdatum 27.05.2020 nochmals überarbeitet. Die ursprünglichen Vorbelastungsdaten der BHKW wurden messtechnisch verifiziert und sind mit in die Ausbreitungsrechnung eingeflossen. Unter Nr. 8 und 9.2 des o. g. Schallgutachtens wurde die Methodik erläutert, wie die Vorbelastungsbeiträge aus unterschiedlichen Quellen im Schallgutachten bei insgesamt 33 Immissionsorten berücksichtigt werden. Die dazu abgeforderte Stellungnahme des LUNG bleibt abzuwarten.
2.2.3a	<i>Es wird eingewendet, dass das BHKW, bei der Schule nach wie vor nicht korrekt berücksichtigt sei (siehe vorstehend).</i> <i>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass parallel ein Antrag zur Erweiterung des BHKW an der Milchviehanlage besteht hier solle eine weitere BHKW-Einheit von 2.853 kW errichtet werden, was die entsprechende Vorbelastung erhöht.</i>		<u>AS: Das BHKW wurde zwischenzeitlich hinsichtlich seiner Emissionen durch den TÜV vermessen. Die Messwerte sind in das Schallgutachten eingeflossen und entsprechend als Vorbelastung berücksichtigt worden. Eine geplante Erweiterung des BHKW an der Milchviehanlage ist uns nicht bekannt. Sie wäre im Übrigen zeitlich nachgelagert (hinter unserem Antrag) und müsste insoweit die WEA als Vorbelastung berücksichtigen und nicht umgekehrt.</u>

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen		Bemerkungen
2.2.4	Es wurde für jeden Antrag ein separates Schallgutachten erstellt. Die vorhandenen WEA (bzw. die parallel beantragten) sind nicht korrekt in die Berechnung eingeflossen, da sie nur mit den beantragten Leistungsdaten berücksichtigt wurden und nicht mit den für die Modellierung erforderlichen Aufschlägen. Beide Schallgutachten kommen hinsichtlich der Gesamtbelastung zu unterschiedlichen Ergebnissen an den ausgewiesenen Immissionspunkten.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019 Die Beurteilungspegel der Immissionsorte in den überarbeiteten Schallgutachten wurden von mir untereinander abgeglichen und stimmen an allen 33 IO 100 % überein.
2.2.7	Für die Schallberechnungen sind lärmreduzierte Betriebsmodi zugrundegelegt worden. Wie soll überprüft werden, dass diese im realen Betrieb auch tatsächlich eingehalten werden? Wie soll eine Fremdüberwachung erfolgen? Eine Betreiberdokumentation erscheint hier unzureichend.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019
2.2.8	Im Genehmigungsfall ist eine Überprüfung der Prognose (Abnahmemessung gemäß LAI-Hinweisen), die bisher nur auf Herstellerangaben beruht, als Nebenbestimmung zu fordern. Ein Nachtbetrieb muss bis zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben ausgeschlossen bleiben.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019
2.3 Infraschall/tieffrequente Geräusche			
2.3.1	Die Immission tieffrequenter Geräusche ist in dem Schallschutzgutachten nicht untersucht worden. Dort findet sich lediglich die Aussage, dass der Gutachter davon ausgeht, dass an den Immissionsorten die Wahrnehmungsschwelle nicht erreicht wird.		siehe 2.3.2

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen		Bemerkungen
2.3.2	Es wird vollkommen negiert, dass die physiologische Wirkung von tief-frequentem Schall, nicht an die Wahrnehmungsschwelle gebunden ist. Verwiesen wird auf verschiedene medizinische Publikationen, die die Auswirkungen beschreiben, die durch periodischen Infraschall im unterschwelligen Bereich ausgelösten Gesundheits- und Krankheits-symptome, die heute mit den Begriffen Wind-Turbinen-Syndrom oder vibroakustisches Syndrom belegt sind und eine Dokumentation zum Beispiel des ZDF. Zu den Hauptsymptomen gehören danach: Schlafentzug, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Be-einträchtigung des Seevermögens, Herzrasen, Reizbarkeit, Probleme mit Konzentration und Erinnerungsvermögen, Panikatta-cken mit Zittern.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019
2.4 Schattenwurf/Lichtimmissionen			
2.4.1	Nicht nachvollziehbar ist, dass der sogenannte Einwirkbereich der An-lagen kleiner ist, als der im Ergebnis der Berechnung resultierende Bereich der Überschreitungen von 30 Tagen/Jahr gemäß LAI. Im Er-gebnis scheinen zahlreiche Immissionsorte z. B. im Bereich der Orts-lage Behrenhoff zu fehlen.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019 Der Einwirkungsbereich der Anlage bezüglich Schattenwurf ist nicht identisch mit dem für die Schallimmissionen. In Nr. 5 auf Seiten 10-11 des Schattenwurfgutachtens ist erkennbar, dass alle relevanten Immissionsorte sich innerhalb des Schattenwur-feinwirkungsbereichs von beantragten WEA befinden.
2.4.2	Die getrennte Berechnung in zwei Gutachten ist der Problemstellung nicht angemessen, da die jeweilige Vorbelastung nicht adäquat be-rücksichtigt wurde.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen		Bemerkungen
2.4.3	Es werden massive Überschreitungen der zulässigen Richtwerte prognostiziert. Diese sollen angeblich über ein Schattenwurfabschaltmodul beherrschbar sein. Gefordert wird die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung und eine Aussage dazu, wie eine unabhängige Prüfung durch Dritte sichergestellt ist.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019
2.4.3a	<i>Es wird kritisiert, dass als Immissionsorte im entsprechenden Gutachten die nächst gelegenen im Ortsteil Stresow ausgewählt wurden. Dagegen würden relevante Immissionsorte in anderen Ortsteilen fehlen. Im Ergebnis würden einzelne Immissionsorte ein niedrigeres Beschattungsergebnis mit der geplanten Anlage ausweisen als das ohne eine solche der Fall wäre das sei nicht plausibel. Summationseffekte seien unberücksichtigt geblieben. Erneut wird die getrennte Berechnung für eine WEA kritisiert, diese sei der Problemstellung nicht angemessen, weil die jeweilige Vorbelastung nicht adäquat berücksichtigt sei.</i>		<u>AS: Überschreitungen der zulässigen Beschattungsdauer werden durch eine Abschaltautomatik (die auf Basis von worst-case-Szenarien programmiert wird) wirksam ausgeschlossen. Die Technik funktioniert seit vielen Jahren reibungslos und nachweislich sehr exakt.</u> <u>Die Schallberechnung wurde auf Grundlage der aktuellen Standards erstellt. Die fachliche Beurteilung obliegt dem LUNG bzw. StALU. Eine abschließende Stellungnahme des LUNG ist durch die Genehmigungsbehörde umgehend einzuholen.</u>

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen		Bemerkungen
2.4.6	Studien zu den Auswirkungen von Gefahren-Kennzeichnungen auf die Gesundheit existieren nicht. Eine Studie des Bundesumweltamtes von 2010, zur Akzeptanz und Umweltverträglichkeit der Hindernis-kennzeichnung konnte keine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG feststellen. Im UVP-Bericht heißt es „durch die bedarfsge-rechte nächtliche Befeuerung geht eine Beeinträchtigung aus, die für die Anwohner und Erholungssuchenden um das Vorhabengebiet als eine geringe Beeinträchtigung zu bewerten ist.“ Die Grundlage dieser Bewertung bleibt im Verborgenen. Die Funktion des Untersuchungsgebietes als Wohn- und Erholungs-raum bleibt ohne Zweifel bestehen, die Qualität in exponierten Wohn-gebieten dürfte durch die derzeit zulässigen Nachbefeuerung unver-meidbar verringert werden. Es wird nicht ausgeführt wie man expo-nierte Wohngebiete definiert und was der Maßstab für die zu dulden-den Beeinträchtigungen ist.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019
2.4.7	Auf der Grundlage der LAI-Richtwerte muss laut Fachgutachten von einer hohen Beeinträchtigungsintensität ausgegangen werden. Aus-gehend von der fälschlich mit „gering“ bewerteten Bedeutung des Un-tersuchungsgebietes für die Wohnfunktion werden mittlere Signifikan-zen prognostiziert. Der Bewertungsansatz des UVP-Gutachters ist somit widersprüch-lich, weil er aufgrund der Tatsache, dass die LAI-Richtwerte nicht ein-gehalten werden, eine geringe Bedeutung für die Wohnfunktion in den Wohnorten postuliert.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen		Bemerkungen
2.5	Optisch bedrängende Wirkung		
2.5.1	Die herangezogene Rechtsprechung hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung wird als für die vorliegenden Anlagen nicht anwendbar angesehen. Das Urteil stamme aus dem Jahr 2006 und gilt damit für sehr viel kleinere Anlagen. Die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt den Umstand, dass bei linear zunehmender Gesamthöhe, die eigentliche Störquelle, die vom Rotor überstrichene Fläche, im Quadrat des Radius wächst. Daraus wird vom Einwender abgeleitet, dass für Windenergieanlagen der neuen Generation die Vermutung einer regelhaften Unzumutbarkeit bereits bei deutlich größeren Abständen besteht. Es sei deshalb falsch, diesbezügliche Beeinträchtigungen als „gering“ zu bewerten.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019 Die aus dem Baurecht bekannten auch bei WEA anzuwendenden Kriterien werden eingehalten, der zuständige LK VG hat keine abschlägige Stellungnahme diesbezüglich abgegeben

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	Bemerkungen
2.6	Brandschutz	
	Zum Brandschutz wird in den Unterlagen konstatiert, dass wegen der aufgrund anderer Rechtsvorschriften einzuhaltenden Mindestabstände zu Infrastruktureinrichtungen das Gefahrenpotenzial auf ein Minimum reduziert ist. Es wird eingewendet, dass das gerade nicht der Fall ist, weil vorhandene Straßen direkt von umstürzenden Masten und herabfallenden Flügelteilen betroffen wären.	Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019 Der Abstand der beantragten WEA 14 beträgt 275 m vom Straßenrand. Nach dem sog. Veenker–Gutachten Anlage 22 sollte ein Mindestabstand (Anlagenmittelpunkt-Straßenrand) von 255 m bei Anlagen dieser Größe und Leistungsklasse zu Straßen geringer Ordnung nicht unterschritten werden. Einschränkung: Die im Generalgutachten vorausgesetzte DTV von 7000 wird zwischen Behrenhoff und Kammin wohl deutlich unterschritten (gutachtlich etwa 120 – 200 angenommen). In diesem konkreten Fall empfiehlt das Gutachten keinen standortspezifischen Einzelnachweis (siehe Veenker Anlage 18) Mit dieser Empfehlung werden die Risiken aus dem Abwurf eines Rotorblattes oder Teilen davon, dem Abwurf von Eisfragmenten, dem Abwurf des gesamten Maschinenhauses sowie dem Umkippen des gesamten Turms erfasst.

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen		Bemerkungen
2.6a	<i>Es wird eingewendet, dass sich die Antragsunterlagen nicht zur Problematik der CFK (Carbonfaserverstärkte Kunststoffe) und den damit verbundenen Gefahren durch lungengängige Zersetzungsprodukte bei einem Brand äußern.</i> <i>Auf die damit verbundenen Gefahren wird im Einzelnen hingewiesen, insbesondere unter Verweis auf die TRGS 905.</i> <i>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich an den ausgebreiteten Fasern auch toxische Verbrennungsprodukte anlagern, die ebenfalls eingeatmet werden würden und darüber hinaus zur Reizung der Atemwege, der Haut und der Augen führten.</i> <i>Von daher wird die gutachtliche Bewertung der Brandgefahr als nicht nachvollziehbar eingeordnet.</i>		<u>AS: Das Brandschutzgutachten der Firma ISBM schließt erhebliche Umweltauswirkungen (auch im Brandfalle) aus. Die Einwendung ist im Übrigen nicht nachvollziehbar ... jeder Verbrennungsvorgang setzt toxische Partikel frei auch jener im Garten (Gartenabfall), im eigenen Kamin oder im Verbrennungsmotor. Insoweit ist die Einwendung viel zu unkonkret, als dass eine inhaltliche Auseinandersetzung hiermit gerechtfertigt erscheint.</u>

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	Bemerkungen
2.7	Eisabwurf	
	Gemäß UVP-Bericht ist das Risiko des Eisabwurfes auch mit technischen Hilfen insbesondere im Nahbereich der Anlagen nicht auszuschließen. Dazu wird eingewendet, dass aufgrund der Tatsache, dass die Rotorbereiche bis unmittelbar an Straßen heranreichen, eine reale Gefahr für Passanten besteht, und Warnschilder keine Risikoabwehr darstellen. Die Bewertung der Gefahren durch diesen Faktor als „sehr gering“ sei deshalb wohl eher falsch.	Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019 Der Abstand der Rotorblattspitze von WEA 1 zum Straßenrand beträgt im ungünstigsten Fall 94 m. Eine Verdriftung von abgetauten Eisstücken auf die Straße bei entsprechender Windrichtung ist somit nahezu auszuschließen. Im Zweifel kann durch eine Genehmigungsaufgabe sichergestellt werden, dass die WEA bei Abschaltung wegen Eisansatz parallel zur Straße auszurichten ist. Eine entsprechend Herstellererklärung von GE liegt dazu vor. Das nachstehend von der Antragstellerin erwähnte Gutachten der Fa. F2E wurde nicht den Antragsunterlagen beigelegt, sondern wurde infolge des Erörterungstermines in 2019 der Genehmigungsbehörde am 29.05.2020 für das parallel laufende Genehmigungsverfahren der gleichen Antragstellerin für 8 WEA auf Anforderung zur Verfügung gestellt. In diesem Gutachten wurden alle beantragten Anlagen des Windparks einer Dennochrisikobewertung durch Eiswurf und -fall unterzogen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine weiteren risikomindernden Maßnahmen erforderlich sind. Ein Eisdetektionssystem wird an den WEA 1-4, 9 (hier beantragt) und 10 vorgesehen.

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	Bemerkungen
2.7a	<i>Es wird eingewendet, dass laut UVP-Bericht das Risiko des Eisabwurfs auch mit technischen Hilfsmitteln nicht ausgeschlossen sei. Das gelte insbesondere für den Nahbereich und sei hier relevant, da die Rotorbereiche bis unmittelbar an die Straßen reichen. Das Thema Eiswurf werde technisch so dargestellt, als ob Eiswurf bei modernen Anlagen nicht mehr entstehen kann. Diese Auffassung sei irrig. Der Einwender weist darauf hin, dass Eiswurf über eine Unwucht detektiert wird und führt aus, dass die Unwucht erst eintrete, wenn bereits Eisbrocken von der Anlage weggefliegen sind.</i> <i>Es wird auf den Eisfall bei Stillstand der Anlagen und darauf verwiesen, dass diese Eisbrocken bei entsprechenden Windgeschwindigkeiten auch weit entfernt aufschlagen können.</i> <i>Es wird festgestellt dass die Antragsunterlagen keine schadensabschließenden Vorschläge enthalten.</i> <i>Warnschilder werden als keine hinreichende Schutzmaßnahme akzeptiert.</i> <i>Anhand von Untersuchungen aus Hessen werden Gefahrenzonen ermittelt, aufgrund derer der Einwender zu dem Ergebnis kommt, dass Warnschilder zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen, weil dies einer kompletten Sperrung von Herbst bis Frühjahr gleichkäme. Die Haftungsfrage im Schadensfall sei fahrlässig, wenn nicht grob fahrlässig für den Betreiber und die Genehmigungsbehörde einzustufen.</i>	<u>AS: Wir verweisen an dieser Stelle auf das Gefahrengutachten der Firma f2e, dass den Antragsunterlagen beigelegt wurde, und die darin geschilderten Maßnahmen zur Vermeidung von Eisabwurf in Gefahrenbereiche und zur Minimierung von Eisabfall.</u> <u>Dem Eiswurfrisiko wird mit einer Abschaltautomatik begegnet. Das ist von der Rechtsprechung als ausreichend anerkannt (vgl. VGH München, Beschl. v. 20.07.2016 – 22 ZB 16.11 – juris Rz. 14). Eisfall lässt sich bei keinem größeren Gebäude oder baulichen Anlage verhindern. Das Gutachten von f2e sieht kein besonderes Risiko. Das trotz der getroffenen Maßnahmen verbleibende Risiko gehört somit zum allgemeinen Lebensrisiko und ist hinzunehmen (vgl. VG Ansbach, Urt. v. 02.07.2014 – AN 11 K 14.00122 – juris Rz. 33). Durch entsprechende Warnhinweise wird auf dieses Risiko explizit hingewiesen, sodass Betroffene sich entsprechend verhalten und den Gefahrenbereich bei entsprechenden Witterungsverhältnissen meiden können.</u>

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen		Bemerkungen
2.8 Turbulenzgutachten			
	Es wird darauf verwiesen, dass das Gutachten zur Standorteignung nach DIBt 2012 (Turbulenzgutachten) für 12 von 13 WEA Überschreitungen der effektiven Turbulenzintensität gegenüber den Auslegungswerten belegt. Ohne Nachweis wird sodann festgestellt, dass eine Herstellerüberprüfung stattgefunden hat, die zu dem Schluss gekommen ist, dass die Standorteignung dennoch gegeben ist. Es wird eingewendet, dass eine solche Verfahrensweise, die die Verbindlichkeit relevanten Normen infrage stellt, fragwürdig ist.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019
3. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, einschließlich Fragen des speziellen Artenschutzes			
3.3.1 Avifauna			
3.3.1.1 Avifauna – allgemein			
	Die anlagenbedingten Barrierewirkungen für Brut-, Zug- und Rastvögel, die in der Umgebung der Vorhabenfläche in großer Dichte vorkommen, sodass das Gebiet als wertvoll anzusehen ist, und die betriebsbedingte Scheuchwirkung auf Brut- und Rastvögel werden in den Unterlagen nur unter dem Aspekt der Abstände von den WEA unter Hinzuziehung von Erfahrungen älterer Standorte diskutiert. Die rasant gewachsenen Anlagenhöhen und der extrem gewachsenen Rotordurchmesser werden außer Acht gelassen. Die getroffenen Bewertungen hinsichtlich der Bedeutung des Vorhabengebietes bedürfen daher der erneuten Überprüfung.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen		Bemerkungen
3.3.1.2 Großvögel – allgemein			
a)	Es wird gefragt, warum so viele Brutquartiere von Greifvögeln scheinbar aufgegeben sein sollen. Da zum Beispiel das Jahr 2017 als sehr regenreiches und damit für den Bruterfolg ungünstiges Jahr einzuordnen ist, wird abgeleitet, dass die den Unterlagen zugrunde liegenden sporadischen und punktuelle Kartierungen nicht als repräsentativ anzusehen sind. Nach Auffassung der Einwender hätte ein unabhängiger Gutachter vorzugsweise direkt von der Naturschutzbehörde beauftragt werden müssen.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019
b)	Es wird in den betreffenden Abschnitten des UVP-Berichtes ständig von erhöhten Risiken in der Erntezeit geredet. Dies ließe sich durch eine komplette Betriebsuntersagung in dieser Zeit deutlich mindern.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019
3.3.1.2a	<i>Es wird festgestellt, dass die 2017 erhobenen Daten nicht mehr aktuell sind. Hingewiesen wird insbesondere auf das Brutgeschehen von Rotmilan und Weißstorch.</i> <i>Eine neue Kartierung wird gefordert.</i>		<u>AS: Andauerndfe Kartierungen sind angesichts der erheblich gestiegenen Verfahrensdauern generell nicht verhältnismäßig. Im Übrigen sind Erfassungsdaten in die Gutachten eingeflossen, die in den Jahren 2014 bis einschl. 2019 erhoben wurden. Dies geht aus den Antragsunterlagen auch eindeutig hervor.</u> <u>Eine strikte zeitliche Grenze für die Verwertbarkeit von Daten gibt es nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 14/15 – juris Rz. 28), jedenfalls Daten/Gutachten mit einem Alter von 5 bis 7 Jahren sind nicht zu beanstanden (vgl. VG Osnabrück, Beschl. v. 20.06.2016 – 2 B 2/16 – juris Rz. 155 ff.).</u>

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen		Bemerkungen
3.3.1.3 Seeadler			
a)	Der Seeadler wird einerseits als ganzjährig, auch außerhalb der Brutzeit, massiv durch Kollision gefährdet beschrieben. Die AAB-WEA werden mit 3,2 km gerade noch eingehalten und durch den Gutachter als „mittel“ eingestuft, was nicht nachvollziehbar und daher korrekturbedürftig ist. Vielfache Beobachtung der Bürger weisen darauf hin, dass im Gegensatz zu der grundsätzlich vermutlich zutreffenden Feststellung, dass die freien und ausgeräumten Ackerstrukturen nicht zu den prioritäre Nahrungsflächen von Seeadler gehören, die Seeadler insbesondere entlang der Straßen Verkehrstopfer (Rehe, Hasen, Katzen) fraßen. Daraus wird abgeleitet, dass die Tiere zumindest regelmäßige „Patrouillenflüge“ durchführen und somit die Aussage, dass das Gebiet nicht in bevorzugten Flugkorridoren liege, nicht haltbar ist. Im Übrigen wird eingewendet, dass es für die Bewertung der Kollisionshäufigkeit nicht darauf ankommt wie oft ein Tier vorbeikomme, da eine einmalige Kollision mit einer Tötung ausreicht.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen		Bemerkungen
3.3.1.4 Schreiadler			
a)	Es wird auf die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) („Helgoländer Papier“) verwiesen, die einen Mindestabstand von 6.000 m vorsieht, die auch durch die Rechtsprechung bestätigt wurde. Der Schreiadler ist als die am stärksten bedrohte heimische Adlerart anzusehen. Es wird ein hohes Tötungsrisiko in der Nähe von WEA konstatiert, das der nur noch geringen Anzahl von ca. 100 Brutpaaren in Deutschland gegenübersteht. Von den 5 von der staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg ermittelten Schreiadler-Schlagopfern an WEA wurden eines in Brandenburg, eines in Sachsen-Anhalt und 3 in Mecklenburg-Vorpommern aufgefunden. In den AAB-WEA wurde der Ausschlussradius auf 3000 m reduziert, sofern zusätzliche geeignete Nahrung- oder Lenkungsflächen im 3 km Radius um den Brutwald im Umfang von 15 ha (Basisbedarfsfläche) je WEA und je Brutrevier geschaffen werden. Die Einwender vermissen einen Nachweis des Erfolgs derartiger Maßnahmen im Rahmen von Felduntersuchungen und kritisiert die Abweichung des Landes vom Helgoländer Papier als nicht akzeptabel. Der gutachtlichen Vermutung, dass Nahrungsflüge aus den Brutwäldern bzw. Brutgebieten in Richtung Süden, also über den geplanten Windpark hinweg als unwahrscheinlich anzusehen sind, stünden die Beobachtungen der Bürger entgegen, die diese regelmäßig nach Süden (Peenewiesen?) fliegen sehen. Das geplante Risikomanagement wird als nicht zielführend angesehen, da ein eintretender Schaden irreparabel sein wird. Von daher seien die mit dem Vorhaben verbundenen Risiken nicht tolerabel.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen		Bemerkungen
b)	Zur Beurteilung der Frage, ob der Betrieb einer Windkraftanlage zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für brütende Großvögel führt, ist die Heranziehung von Ausschluss- und Prüfradien um die Horststandorte die geeignete Methode. Sollte die Genehmigungsbehörde auch im vorliegenden Verfahren nicht bereit sein, den Anforderungen des Helgoländer Papiers zu folgen, so wäre eine weitere Einschränkung der Artenschutzanforderung noch unterhalb der zu niedrigen Schwellen der AAB 2016-Vögel nach dem Stand der biologischen Forschung völlig unvertretbar.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019
d)	Bemängelt wird das Fehlen von Abschaltzeiten bei Attraktionszeitpunkten für Greifvögel. Diese sind zusätzlich in den LBP aufzunehmen.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019
3.3.1.5 Rotmilan			
a)	Es wird festgestellt, dass im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen keine Horststandorte für den Rotmilan festgestellt wurden, vielmehr wurden aus solchen Bussardhorste gemacht und umgekehrt aus Bussardhorsten außerhalb des Vorhabengebietes Milanhorste. Es wird vermutet, dass die Erfassungen und Erhebungen von Daten subjektiv und eventuell auftragsbezogen überprägt waren. Die Populationsdynamik zeigt, dass für eine Erfassung des Rotmilanbestandes wie auch für andere Großvögel in ähnlicher Weise, genauere längerfristige Untersuchungen (statt einiger weniger Prüftermine innerhalb eines Frühjahres) notwendig sind, da sich in Summe mit dem Errichten von Windkraftanlagen in den vielen „Windeignungsgebieten“ ein wesentlicher landschaftlicher Strukturwandel landesweit einstellen wird und im Ergebnis ein deutlicher Rückgang der Rotmilanpopulation prognostiziert werden kann.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen		Bemerkungen
b)	Die Angaben in den Gutachten widersprechen den Kenntnissen orts-ansässiger fachkundiger Naturschützer, die den Raum seit 35 Jahren beobachten: Bei exakter Kartierung hätte man feststellen können, dass • in den Jahren 2014, 2015, 2016 und 2017 sowohl im Müssower Wald als auch im Feldgehölz am Plattenweg von Stresow nach Müssow jeweils eine - nicht in jedem Fall finale - Jungvogelaufzucht stattgefunden hat. Verluste an Jungvögeln (3 Stück) im Horst am genannten Plattenweg durch Kolkraben und 2017 (2 Stück) vermutlich durch Waschbären sind belegt. • Ähnliches gilt für den Horststandort im Müssower Wald.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019
c)	Eine Besetzung der Horste durch den Rotmilan ist über einen Betrachtungszeitraum von mehreren Jahren durch eine hohe Dynamik geprägt, die unter anderem durch folgende Einflüsse geprägt ist: 1. der Anbaustruktur (Fruchtfolge) in der Landwirtschaft, 2. dem Beginn bzw. der Dauer des Frühjahrs bzw. des Winters, 3. dem jahreszeitlichen Eintreffen der Rotmilane und 4. natürlich auch vom Frühjahrszustand (sehr nass oder trocken) 5. sowie der Anzahl der Rückkehrer. In drei Fällen ist es z. B. zum Ausfall eines Partners gekommen, was aber relativ schnell kompensiert wurde, da territoriale Einzelvögel bzw. Nichtbrüter vorhanden waren. Witterungsmäßig war das insgesamt sehr regenreiche Kartierungsjahr 2017 als eher ungünstig für die Großvögel zu werten, ebenso war das Jahr 2018 aufgrund der extrem hohen Schneelage während der Brutzeit (Ostern im April) auch ein kompliziertes Jahr.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen		Bemerkungen
d)	Der Horst im Feldgehölz am Plattenweg von Stresow nach Müssow ist sehr stark durch konkurrierende Rabenvögel umkämpft, daher erfolgte dort im Jahr 2018 keine Aufzucht. Im Müssower Wald wurden bereits die Eier aus dem Horst geplündert. Auch hier wurde der Horst wegen der Rabenvögel und des Personenverkehrs aufgegeben.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019
e)	Wegen der beabsichtigten deutlichen Aufstockung der Rinderbestände im Landgut Behrenhoff könnte sich in kurzer Zeit die Situation für den Rotmilan deutlich besser gestalten. Damit wird die Dauergrünlandbewirtschaftung wieder eine andere Bedeutung erlangen als bislang. Die Folge davon wäre, dass dieses Dauergrünland eine erhebliche Aufwertung als Nahrungshabitat für den Rotmilan erhalten wird. Das wiederum hätte auch zur Folge, dass das Schlagrisiko für den Rotmilan und andere Greifvögel und den Storch unkalkulierbar hoch ansteigen wird. Wegen der zukünftig eintretenden höheren Bedeutung als Nahrungshabitat für den Rotmilan, andere Greifvögel und für den Storch ist das Windeignungsgebiet hinsichtlich des hieraus resultierenden deutlich erhöhten Konfliktrisikos abzulehnen. Insofern sollten punktuell solche Standorte, wo die Rinderbestände deutlich erhöht werden, zugunsten des Rotmilans entwickelt werden.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen		Bemerkungen
3.3.2 Fledermäuse			
3.3.2.1	Auf Unverständnis stößt, dass der Gutachter hinsichtlich der Fledermäuse zunächst lediglich prüft, ob es sich beim Gefahrenrisiko insbesondere durch Fledermausschlag um Räume bzw. Flächen handelt, die eine Art „Grundgefährdung“ aufweisen, wie sie und damit für die Tiere ein Risiko im Sinne eines „allgemeinen Lebensrisikos“ besteht. Dieser Bewertungsansatz wird seitens der Einwender so interpretiert, dass solange nicht zu befürchten ist, dass an dem konkreten Standort durch die Windkraftanlagen mehr Fledermäuse erschlagen werden als an anderen, gehört dies zum „allgemeinen Lebensrisikos“ der Tiere. Im Ergebnis eines separaten Fledermausgutachtens sei dagegen festgestellt worden, dass an der Straße zwischen Stresow und Müssow mitten durch das Vorhabengebiet fast zu jedem Termin, bei dem die Witterung gut war, sehr hohe Flugintensitäten von Fledermäusen festgestellt werden (hier vor allem Zwergfledermäuse und Abendsegler, aber auch Kleiner Abendsegler, Rauhaut-, Zweifarb-, Mücken- und Breitflügelfledermaus).		Siehe dazu unter Gliederungspunkt 3.3.3a) in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019
3.3.2.2	In den Unterlagen wird auch ausgeführt, dass bestimmte Verhaltensweisen der Tiere nicht ausreichend beschrieben werden können. Hier wird vermerkt, dass es Hinweise gibt, dass sich Fledermäuse womöglich gezielt zu WEA hinbewegen. Eine Quantifizierung des Ausmaßes von später ggf. auftretenden Fledermauskollisionen kann daher nicht geleistet werden.		Siehe dazu unter Gliederungspunkt 3.3.3.b) in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen		Bemerkungen
3.3.2.3	In Übereinstimmung mit der AAB-WEA Teil Fledermäuse muss daher der Schutz der Tiere allein über die Nachtabeschaltung der Anlagen gewährleistet werden. Dies betrifft ohne Begrenzung von Art und Umfang der anzuordnenden Nachtabeschaltungen die ca. ein $\frac{3}{4}$ Jahr andauernde Aktivitätsperiode der Tiere. Nach den bisher vorliegenden Daten ist für das Vorhaben „WP Behrenhoff“ von einem potenziell hohen Kollisionsrisiko auszugehen. Dies belegt vor allem auch der direkt durch das Vorhabengebiet führende Prüftransekt auf der Straße von Stresow nach Müssow. Eine pauschale Nachtabeschaltung erscheint vor diesem Hintergrund unabdingbar.		Siehe dazu unter Gliederungspunkt 3.3.3.c) in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019
3.4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung			
3.4.1	Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes wurden vorhandene Ermessensspielräume offenbar sehr einseitig zugunsten der Antragsteller ausgelegt. Der Kompensationsbedarf wurde augenscheinlich zu gering ermittelt und muss unabhängig geprüft werden. Die Maßnahmen zum Schreiadlerausgleich sind eindeutig zu optimistisch bewertet. Die geplanten Flächen und ihre Nutzungsart sind nicht ausreichend. Die sogenannte Umwidmung von vorhandenen Grünlandflächen ist nicht anerkennungsfähig, da diese Flächen bereits durch den Schreiadler genutzt werden und somit keine zusätzlichen Potenziale darstellen.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen		Bemerkungen
3.4.4	Gemäß Schreiben vom 15.01.2019 schätzt der Antragsteller ein, das die AAB-WEA hinsichtlich des Schreiadlerschutzes überzogen und fachlich unbegründet ist. Es wird ein Alternativvorschlag zum LBP vorgelegt, der gegebenenfalls einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden soll. Zur Begründung bedient der Antragsteller sich eines Gutachters aus Niedersachsen, dessen Verfasser mit der landeseigenen Methodik eventuell nicht ausreichend vertraut ist und überhaupt keinen Konflikt mit dem Schreiadler sieht. Nach Auffassungen der Mehrzahl der Fachornithologen (vgl. u. a. Helgoländer Papier der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) ist dagegen selbst die AAB-WEA zu weit hinter den tatsächlichen Anforderungen des Vogelschutzes zurückgeblieben. Es wird unabhängiger Prüfbedarf gesehen.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019
3.4.5a	<i>Es wird darauf hingewiesen, dass im LBP auf Seite 67/77 zwar pauschale Abschaltzeiten und die Eingrenzung des Maisanbaus im 500 m Radius erwähnt werden, diese beiden Maßnahmen jedoch nicht in der Tab. 24 Seite 122 des LBP auftauchen.</i> <i>Es wird darauf hingewiesen, dass das Gondelmonitoring gegebenenfalls neu zu regeln sei, wenn eine oder mehrere der 3 anderen beantragten Anlagen, die für das Gondelmonitoring vorgesehen sind, abgelehnt werden sollten.</i> <i>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahme „Abschaltung zu Attraktionsereignissen“ zum Schutz von insbesondere Greifvögeln fehle.</i>		

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen		Bemerkungen
4. Landschaft und Denkmalpflege			
4.2	Nach gutachterlicher Einschätzung ist in der Gesamtschau die Signifikanz der Beeinträchtigung des 10 km-Umfeldes aufgrund der großflächigen sichtverstellten Bereiche der höherwertigen Landschaftsbildeinheiten - und bei der sehr hoch bewerteten Peeneniederung auch aufgrund der großen Entfernung - insgesamt als "mittel" einzustufen. Diese Beurteilung ist nach Auffassung der Einwender nicht haltbar, da die Peeneniederung den Untersuchungsraum großräumig und prägend schneidet. Größenbedingt werden von Behrenhoff aus in südlicher Richtung selbst die noch südlich der Peene im Raum Völschow stehenden WEA als das Landschaftsbild beeinträchtigend empfunden. Es wird gefordert die Zerschneidung der letzten landschaftlichen Freiräume zu untersagen.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019
4.3	„Der stärkste Konflikt ist für die Landschaftsbildeinheit „Niederung Schwingetal“ zu verzeichnen, die sich teilweise im Bereich zwischen Stresow und Behrenhoff in nur ca. 950 m Entfernung zur geplanten WEA 1 befindet. Hier ist von einer stark dominanten visuellen Wirkung des Windparks auf das dort als hoch bis sehr hoch bewertete Landschaftsbild auszugehen, wodurch dieser Überlagerungsbereich in der detaillierteren Betrachtung synoptisch eine als hoch zu bewertende Auswirkung haben wird.“ Dieser selbst formulierte Untersuchungsbedarf wird jedoch im Folgenden nicht bearbeitet.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen		Bemerkungen
4.5a	Es wird auf § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) verwiesen, wonach unter anderem Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage der Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für zukünftige Generationen so zu schützen sind, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Großflächige und zerschnittene Landschaftsräume sollen vor weiterer Zerschneidung bewahrt werden. Das Vorschlagsgebiet Nr. 14/2015 wird durch das RREP in einen solchen und zerschnittenen Freiraum hinein projiziert und man missachtet damit die genannten Anforderungen, insbesondere, weil das Landschaftsbildpotenzial mit der höchsten Stufe 4 zu bewerten ist. Das ist auch nicht kompensierbar.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen		Bemerkungen
4.6	Die Greifswalder Stadtansicht von Norden ist als Einzeldenkmal in die Denkmalliste der Universität- und Hansestadt Greifswald eingetragen. Darüber hinaus ist die Stadtsilhouette Greifswald nach § 3 Denkmalsbereichsverordnung „Altstadt Greifswald“ geschützt, dem Schutz unterliegt die Stadtsilhouette von Westen über Norden bis Osten. Ausgehend davon hat der regionale Planungsverband Vorpommerns in 2016 eine Sichtbarkeitsprüfung von möglichen WEA in potentiellen Eignungsgebieten in Auftrag gegeben. Das Ergebnis lautet im Fazit: • die WEA stehen nicht in Konkurrenz zu den städtebaulichen dominanten der historischen Stadtansicht, • die maximale Höhe von 200 m (Gesamthöhe) sollte bei den Eignungsgebieten nicht überschritten werden, • die Nabenhöhe der WEA sollte geringer angesetzt werden, so dass lediglich die Rotorblätter in Teilen erkennbar sind. Wenn dem gefolgt wird, geht das Gutachten von keinen nachhaltigen Auswirkung auf die Stadtsilhouette aus. Die Universität- und Hansestadt Greifswald folgt diesen Aussagen grundsätzlich, weist aber darauf hin, dass die Silhouette in ihrer Gesamtheit einschließlich ihrer städtebaulichen Dominanten (St. Marienkirche, Dom St. Nikolai, St. Jacobikirche) zu betrachten ist. Die direkte Lage einiger WEA zwischen den Kirchen St. Nikolai und St. Jacobi würde den sensibelsten Bereich der historischen Stadtansicht beeinträchtigen und weitere Anlagen würden unter Berücksichtigung der hier beantragten Gesamthöhe von 240 m in Verbindung mit den bestehenden Anlagen die Beeinträchtigung insgesamt weiter erheblich verstärken.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019 Das LfKuD teilt diese Bedenken bisher nicht, es wurde konkret um Stellungnahme zur gleichlautenden Einwendung im Parallelverfahren (8 WEA Behrenhoff) gebeten, bisher keine Reaktion. Nach vorliegender Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vom 13.05.2020 ist das Vorhaben genehmigungsfähig.

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen		Bemerkungen
4.6 (Forts.)	Aus den Erfahrungen mit den 150 m hohen Anlagen in Helmshagen/Hinrichshagen und den weiter entfernten Anlagen in Dersekow und Grimmen ist davon auszugehen, dass die geplanten WEA entgegen der Aussagen des Gutachters bei guten Lichtverhältnissen auch bei Tag in der Silhouette sichtbar sein werden. Die Wirkung der WEA wird bei unbelaubter Vegetation noch verstärkt. Das genannte Gutachten geht anhand von Ausschluss- und Abstandskriterien sowie Mindestabständen für das Eignungsgebiet Behrenhoff von einer begrenzten Anzahl von 5 Anlagen aus. Bei 13 Anlagen sind die Auswirkungen anders als im Gutachten zu bewerten.		
4.6a	<i>Es wird eingewendet, dass der von Peter Joseph Lenné geschaffene Landschaftspark, der auf der Denkmalschutzliste geführt werde, Gefahr laufe, in einem bestimmten Blickwinkel im Hintergrund betroffen zu sein.</i>		<i>AS: <u>Zu der Thematik hat der Antragsteller inhaltlich ausführlich gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Fachbehörde Stellung genommen. Eine positive Stellungnahme der Fachbehörde liegt inzwischen vor. Demnach sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Park oder etwaige Sichtachsen zu erwarten.</u></i>

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	Bemerkungen
5. Sonstiges		
5.1 Verfassungsrechtliche Bedenken		
5.1.1	Die Missachtung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Behrenhoff stellt einen Verstoß gegen Art. 28 des Grundgesetzes (Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden) dar.	Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019 Zitat aus Stellungnahme des LK VG vom 06.03.2020: „Damit eine Darstellung des Flächennutzungsplans einem Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB entgegenstehen kann, muss der Standort in qualifizierter Weise anderweitig positiv verplant sein. Eine rein negative Darstellung ist nicht möglich. Die positive Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft steht der Windenergienutzung letztlich nicht entgegen, da es sich bei der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft nicht um eine qualifizierte Standortzuweisung handelt. Mit dieser Nutzung wird nur das festgeschrieben, was im Außenbereich ohnehin in erster Linie vorgesehen ist. Zudem ist die Windenergienutzung auch mit landwirtschaftlichen Nutzungen vereinbar.“
5.1.2	Die Tatsache, dass es an einer gesetzlichen Abstandsregelung zwischen WEA und Wohnbebauungen auf Landesebene mangelt, stellt ebenso wie die Tatsache, dass es unterschiedliche Abstandsregelung für Ortslagen nach BauNVO hinsichtlich von Splittersiedlungen und Einzelhäusern gibt, eine Verletzung der Grundrechte nach Art. 1 und Art. 3 Grundgesetz dar.	Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019
5.2 Wertminderung/Entschädigung		
5.2.1	Der Wert von Grundstücken wäre im Fall eines Verkaufs gemindert, da niemand auf die Windräder blicken möchte, wenn er zum Beispiel auf der Terrasse sitzt. Nach Angaben von Maklern betragen die Werteinbußen zwischen 20 und 30 %, eher mehr.	Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen		Bemerkungen
5.2.2	Einwender fordern als Betroffene im Sinne des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes M-V eine angemessene und dauerhafte Entschädigung anstelle oder zusätzlich zu möglichen Beteiligungen, wobei sich letztere die meisten Bürger nicht leisten können.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019
5.3 Akzeptanz			
5.4 Rückbaukosten			
	Nach Auffassung der Einwender sind die Rückbaukosten zu gering bemessen, um einen fachgerechten Rückbau der Anlagen nach Nutzungsänderung oder auch im Falle einer Insolvenz der Betreiber zu sichern. Es müssten auch Preissteigerungen über die Nutzungszeit berücksichtigt werden und es dürften keine Erlöse für rückgewonnene Materialien enthalten sein. Außerdem fehlten die Planungskosten für den Rückbau sowie die Ingenieurkosten der Rückbaubegleitung.		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019
5.5 Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung			
	Es wird eingewendet, dass der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung bereits deshalb unzulässig ist, weil es an einem Verwaltungsakt fehlt, auf den er sich beziehen kann. Es fehlt auch an einem sofortigen Vollzugsinteresse. Festgestellt wird unter anderem weiter, dass es auch nicht im öffentlichen Interesse sein kann, wenn es den ursprünglichen Verwaltungsakt nicht gibt oder dieser nicht rechtmäßig ist. Der Begründung wird widersprochen (wird im Einzelnen ausgeführt).		Siehe dazu unter gleichem Gliederungspunkt in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18.09.2019

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	Bemerkungen
5.6 Stiftung von Unfrieden in der Gemeinde		
5.7a	Corona-bedingte Einschränkungen Es wird Protest dagegen eingelegt, dass während der Corona-Pandemie mit ihren Einschränkung des öffentlichen Lebens ein Verfahren zum Bau von Windkraftanlagen rücksichtslos gegen das bestehende Kontaktverbot durchgeführt wird.	AS: <u>Wir bauen derzeit nicht. Die Beteiligungsmöglichkeiten am Genehmigungsverfahren sind durch die Kontaktverbote nicht eingeschränkt.</u>
5.8a	Begrenzung der Anlagenzahl Es wird die Befürchtung geäußert, dass es bei Genehmigung der WEA-Anträge unmöglich sein wird, weitere Genehmigung wirksam zu verhindern aus diesem Grund werde gefordert für den Fall, dass es zu einer Genehmigung kommen sollte, die Anzahl der WEA auf die Beantragung zu beschränken und eine zukünftige Erweiterung auszuschließen wünschenswert wäre darüber hinaus eine Betriebsgenehmigung nur auf 5 Jahre zu begrenzen, umso die Folgen genauer abschätzen zu können und rechtzeitige Eingriffsmöglichkeiten zu sichern.	AS: <u>Jeder (auch künftige) Standort/Genehmigungsantrag ist selbstständig auf seine Genehmigungsfähigkeit zu prüfen. Nur wenn gesetzliche Versagungsgründe vorliegen, ist eine Ablehnung möglich. Eine zeitliche Begrenzung der Genehmigung abweichend vom Genehmigungsantrag ist vom Gesetz nicht vorgesehen, es sei denn nur auf diesem Weg ist die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Das ist hier nicht der Fall.</u>
5.9a	Ausgangszustandsbericht/Baugrundgutachten Mit dem Hinweis auf geschützte Biotope und den relativ hohen Grundwasserstand im Eignungsgebiet wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einen Ausgangszustandsbericht nicht für erforderlich hält. Es wird weiter auf ein Verfahren für ein Gaslager verwiesen und angesichts der großen Höhe der geplanten Anlagen und des damit verbundenen größeren Gesamtgewichts und der davon ausgehenden Schwingungen ein Gutachten zur Bodenbeschaffenheit und Eignung des Bodens zur Standsicherheit anzufertigen.	AS: <u>Der Standort wird seit Generationen intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Der Grundwasserstand befindet sich auf einem typischen und (für den Bau von WEA) völlig unkritischen Niveau. Die Standsicherheit bzw. die örtliche Anpassung der typengeprüften Fundamente wird im Übrigen vor Baubeginn durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und unter Einbeziehung eines öff. bestellten Prüfeningenieurs nachgewiesen und überwacht.</u>